

03.09.2018
Drucksache 134/18

Vereinbarungen grenzüberschreitende Verkehre Dortmund, Hagen, Hamm;
Formale Änderungen auf Wunsch der Bezirksregierung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	25.09.2018	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreisausschuss	08.10.2018	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	09.10.2018	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität
Berichterstattung	Sabine Leißer

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG auf dem Gebiet des Kreises Unna

Der Rat der Stadt Dortmund hat dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG auf dem Gebiet des Kreises Unna am 28. September 2017 zugestimmt. Nach der Zustimmung durch den Kreistag des Kreises Unna (s. DS 142/17) wurde die Vereinbarung durch den Landrat des Kreises Unna sowie den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund im Dezember 2017 unterzeichnet.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) bedarf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Vereinbarung im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

Nachdem die Stadt Dortmund die o.g. Vereinbarung der Bezirksregierung Arnsberg (Kommunalaufsicht) vorgelegt hat, hat die Bezirksregierung darum gebeten, die öffentlich rechtliche Vereinbarung in zwei Punkten zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Dies betrifft zum einen eine Verdeutlichung des Regelungsgehaltes der Vereinbarung zum Zwecke des leichteren Verständnisses. Zu diesem Zweck wurde in § 1 der Vereinbarung ein neuer Absatz 1 eingefügt. Zum anderen wurde in § 3 Absatz 1 der bisherige Satz 1 gestrichen und ersetzt durch den Satz „Diese Vereinbarung endet am 31.12.2040.“ Die in der alten Fassung der Vereinbarung in Bezug genommene Bindungswirkung im Innenverhältnis der Parteien mit Unterzeichnung der Vereinbarung entfällt. Gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW wird die Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Der Regelungsinhalt ist in der als Anlage beigefügten und bereits unterzeichneten Zusatzvereinbarung abgestimmt worden.

Mit der Bezirksregierung ist kommuniziert, dass nach Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt Dortmund sowie den Kreistag des Kreises Unna die öffentlich-rechtliche Vereinbarung einschließlich der Zusatzvereinbarung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gemacht wird.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Städten Hamm und Hagen für gebietsübergreifende Linien

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Städten Hamm und Hagen für gebietsübergreifende Linien sind parallel mit der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna erarbeitet worden.

Die entsprechenden Vereinbarungen mit den Städten Hamm und Hagen sind vom Kreistag beschlossen (s. DS 063/18), aber noch nicht unterschrieben und bei der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt worden.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Städten Hamm und Hagen entsprechend den o. g. Vorgaben der Bezirksregierung Arnsberg redaktionell überarbeitet werden. Im Folgenden werden diese Vereinbarungen unterzeichnet und der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage

Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG auf dem Gebiet des Kreises Unna